Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 42. Sitzung (18.03.1852)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Beilage zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung vom 18. März 1852.

Entwurf

des

Gesetzes, den Hauptfinanzetat für 1852 und 1853 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1852 und 1853 werden der Staatsverwaltung nachstehende Credite bewilligt und zwar:

für **1852.**

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	4,800,409 fl. — kr.
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwands.	9,746,183 „ — „
zusammen .	14,546,592 fl. — kr.

für **1853.**

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	4,801,249 fl. — kr.
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwands.	9,799,540 „ — „
zusammen .	14,600,789 fl. — kr.
sonach für beide Jahre	29,147,381 fl. — kr.

Die Verwendung dieser Credite ist durch den unter 1. beiliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1852 und 1853 wird der Staatsverwaltung ein Credit von . . . . . 2,213,267 fl. 50 kr. eröffnet, dessen Verwendung der unter 2. beiliegende Etat regelt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Art. 3.

Zur Deckung der eröffneten Credite (Art. 1 und 2) werden nachstehende Einnahmen bestimmt, als:

1) die in der Beilage 3. verzeichneten ordentlichen Einnahmen

für 1852 zu	14,560,144 fl.	
für 1853 zu	14,578,011 fl.	
zusammen		29,138,155 fl. — kr.
2) ein außerordentlicher Zuschuß der Staatsschuldentilgungskasse zu . . .		2,213,267 „ 50 „
3) an dem für 1852 und 1853 zu erwartenden Schadenersatz aus Hochverrathsprozessen		9,226 „ — „
im Ganzen		31,360,648 fl. 50 kr.

Art. 4.

Die unter den ordentlichen Ausgaben (Art. 1) vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung

für 1852 mit	1,305,191 fl.	
1853 „	1,363,255 fl.	
zusammen mit .		2,668,446 fl.

soll in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigt werden.

Art. 5.

Ergiebt sich ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, so ist derselbe als Reservefond für außerordentliche Ausgaben der nächstkünftigen Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

Art. 6.

Der Betriebsfond der Finanzverwaltung, der sich am letzten Dezember v. J. auf 2,640,645 fl. 24 kr.
belief, wird durch einen außerordentlichen Zuschuß aus der Amortisationskasse im Betrage von 2,237,454 fl. 36 kr.
auf die Summe von . . . . . 4,878,100 fl. — kr.
ergänzt, und nach dem unter 4. anliegenden Etat der Finanzverwaltung zugewiesen.

Art. 7.

Die königlich preußische Mobilmachungskostenforderung, wie sie durch die unterm 23. Januar d. J. mit der königlich preußischen Regierung getroffenen Uebereinkunft festgestellt ist, wird, soweit es nicht bereits geschehen ist, zur Berichtigung an die Amortisationskasse überwiesen.

Art. 8.

Aus dem Domanialgrundstocke sind im Laufe der Budgetperiode 8000 fl. zu entnehmen und zu dem in der Beilage 5 verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden.

In soweit diese Summe in der Budgetperiode zur Erreichung der Zwecke der Verwilligung nicht verwendet wird, verbleibt sie der Grundstocksverwaltung.

Art. 9.

Die Budgets der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, des Eisenbahnbaues, der Eisenbahnschuldentilgungscasse und der Badanstaltenverwaltung, sind nach der Beilage 6 zu vollziehen.

Die Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnverwaltung verbleiben mit Rücksicht auf den im Voranschlage Beilage 6 berechneten Bedarf den betreffenden Verwaltungen in dem auf den letzten Dezember 1851 nachgewiesenen Betrage von 507,676 fl. 52 kr. Ebenso verbleibt der Badanstaltenverwaltung ihr Betriebsfond nach dem Bestande vom letzten Dezember vorigen Jahres.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Art. 10.

Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, die Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Art. 11.

Aus den Ersparnissen des Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speciellen Bewilligung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistung besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Art. 12.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Gegeben ꝛc.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

117

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg